ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1996

zur Änderung der Entscheidung 93/231/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf ihrem gesamten oder auf Teilen ihres Hoheitsgebiets strengere als die in den Anlagen I und II der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vorgesehenen Maßnahmen gegen bestimmte Krankheitserreger anzuwenden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/332/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/16/EG [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung 93/231/EWG [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/21/EG [4], bestimmte Mitgliedstaaten ermächtigt, in bestimmten, in einer Liste aufgeführten Gebieten den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf Kartoffelbasispflanzgut zu beschränken.

Für Deutschland war das Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern in der Liste aufgeführt.

Aufgrund von Änderungen der Verwaltungsgliederung bestimmter Gebiete Deutschlands als Folge der deutschen Einigung müssen die Deutschland betreffenden Einträge der Liste der genannten Entscheidung geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/231/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.
[2] ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1996, S. 19.
[3] ABl. Nr. L 106 vom 30. 4. 1993, S. 11.
[4] ABl. Nr. L 28 vom 7. 2. 1995, S. 13.

ANHANG

Der Deutschland betreffende Eintrag in Spalte 2 des Anhangs der Entscheidung 93/231/EWG erhält folgende Fassung:

„Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

— Gemeinde Groß Lüsewitz

— Ortsteile Lindenhof und Pentz der Gemeinde Metschow

— Gemeinden Böhlendorf, Breesen, Langsdorf sowie Ortsteil Grammow der Gemeinde Grammow

— Gemeinden Hohenbrünzow, Hohenmocker, Ortsteil Ganschendorf der Gemeinde Sarow sowie Ortsteil Leistenow der Gemeinde Utzedel

— Gemeinden Ranzin, Lüssow und Gribow

— Gemeinde Pelsin."